

Für eine gesetzeskonforme Drogenpolitik

Die Null-Toleranz ist nicht mehr tolerierbar

Zusammenfassung Praxisänderung bezüglich Art. 19b BetmG (Betäubungsmittelgesetz)

Die Angaben von Seitenzahlen beziehen sich auf meinen Bericht vom Januar 2020. Fremdtexpte sind *kursiv* geschrieben. Der Bericht und die dazugehörigen Quellennachweise finden sich unter www.hanfmuseum.ch/politik

Art. 19b, Abs. 1 BetmG: Wer nur eine **geringfügige Menge** eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt, ist **nicht strafbar**.

Art. 19a, Abs. 2 BetmG: In **leichten Fällen** kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Die heutige gängige Praxis ist folgende: Der Konsum gilt als total verboten (Null-Toleranz). Die Konsumenten werden verfolgt. Bussen sind das oberste Ziel (sogenannte Generalprävention). Die straffreie geringfügige Menge dient dazu, dass der Konsument nicht in die Händler-Kategorie fällt. Die „Leichten Fälle“ dienen vor allem den Behörden, um bei Überbelastung die Strafverfahren schnell abschliessen zu können. All dies funktioniert nur, wenn der Art. 19b BetmG ignoriert oder falsch ausgelegt wird.

Auszug aus dem Bundesgerichtsentscheid 6B 509/2018 vom 02.07.2019: Mit der Revision von 1975 stellte der Gesetzgeber den Konsum grundsätzlich unter Strafe. **In einem gewissen Rahmen sollte der Konsum jedoch weiterhin straffrei bleiben.** Um dies zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber in Art. 19b BetmG die Strafbefreiung der Vorbereitungshandlungen betreffend einer geringfügigen Menge zum Eigenkonsum eingeführt. Nach der Praxis des Bundesgerichtes fällt der Konsum von geringfügigen Drogenmengen unter Art. 19a Ziff. 2 BetmG, der blosser Besitz von geringfügigen Drogenmengen zu Konsumzwecken hingegen unter Art. 19b BetmG.

Gemäss Bundesgericht darf **kein Strafverfahren** mehr eingeleitet werden, wenn jemand nur eine geringfügige Menge (gilt heute für 10g Cannabis) zum Eigenkonsum besitzt. Das Bundesgericht hat somit die **korrekte Auslegung** des Art. 19b BetmG klar und deutlich vorgegeben und dadurch das Konsum-Totalverbot aufgehoben.

Dies ist übrigens kein Widerspruch, sondern eine ganz normale Ausnahme. Denn obwohl der Konsum grundsätzlich verboten ist und die Abstinenz grundsätzlich das oberste Ziel ist, kann der Konsum in einem gewissen Rahmen toleriert werden. Wie bei einem grundsätzlichen Fahrverbot der Zubringerdienst doch noch gestattet ist. Oder Waren beim Import grundsätzlich versteuert werden müssen, ausser der Warenwert liegt unter CHF 300.00. Oder bei einem grundsätzlichen Badeverbot in einem See, an einer markierten Stelle doch noch gebadet werden darf.

Die mit der korrekten Auslegung des Art. 19b BetmG einhergehende Praxisänderung wird nicht vollumfänglich durchgeführt, resp. die naheliegendsten logischen Schlussfolgerungen werden ignoriert.

Der Konsum **muss** gemäss Bundesgerichtsentscheid in einem gewissen Rahmen toleriert werden. Und in welchem Rahmen sollte der Konsum toleriert werden, wenn nicht **mindestens** in diesem, als dass, ...

- ... die Konsumenten nur noch bedingt verfolgt werden dürften. Die Konsumenten sind nicht das Ziel. Der blosser Verdacht auf Konsum rechtfertigt das aussacken auf offener Strasse nicht mehr.
- ... nur noch bedingt gebüsst werden dürfte (zB. öffentlicher Konsum).
- ... die straffreie geringfügige Menge nicht mehr eingezogen werden dürfte. Illegale Substanzen sind grundsätzlich verboten, ausser eine geringfügige Menge hat es in den Besitz eines Konsumenten geschafft. Das Bundesgericht stellte die Einziehung bereits in Frage (BGE 6B 1273/2016).

Auch die weiteren logischen Schlussfolgerungen werden ignoriert.

- Die straffreie geringfügige Menge müsste pro Substanz definiert werden.
- Die „Leichten Fälle“ gem. Art. 19a, Abs. 2 BetmG müssten neu definiert werden.

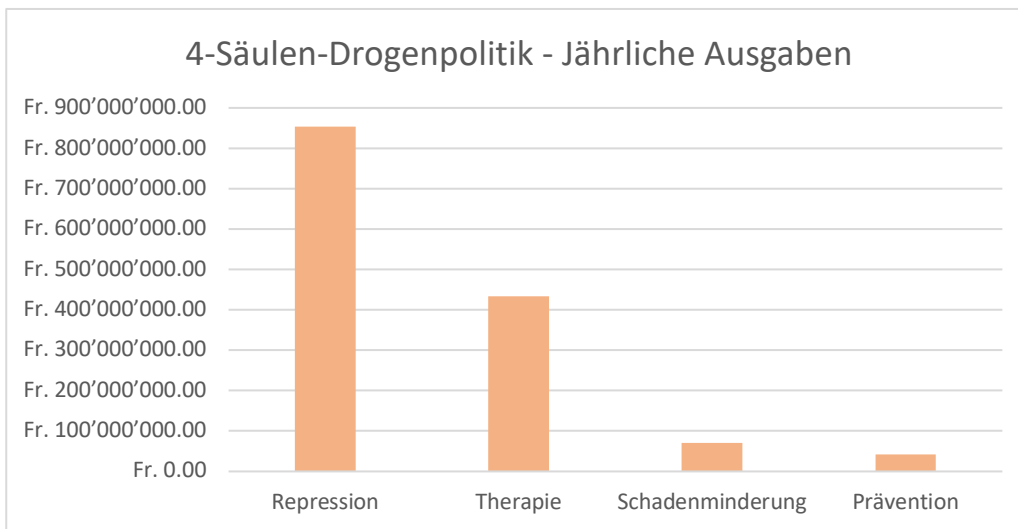
Nur wegen dem Umstand, dass bei den anderen illegalen Substanzen die straffreien geringfügigen Mengen nicht im Gesetz definiert sind, werden die Strafverfahren nach wie vor durchgeführt.

Bitte unterstützen Sie die Petition, jede Stimme zählt: www.openpetition.eu/19b

21 weitere Argumente für die neue Praxis

AUS RECHTLICHER SICHT

- 1.) Diverse Gesetze, Verfassungen und Konventionen würden besser eingehalten werden, resp. die Grundrechte weniger missachtet werden. (Seite 13)
 - Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft (Recht auf persönliche Freiheit und Privatsphäre)
 - Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
 - Verfassung der Weltgesundheitsorganisation
 - Schweizerisches Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung
- 2.) Das Betäubungsmittelgesetz würde weiterhin eingehalten werden, resp. endlich korrekt und sinnvoll ausgelegt.
- 3.) *Das gesetzlich verankerte Prinzip der Schadensminderung akzeptiert den Konsum psychoaktiver Substanzen als gesellschaftliche Realität und ermöglicht gerade deshalb wirksame gesundheitliche und soziale Interventionen. (Eidg. Kommission für Suchtfragen, September 2019, Seite 26)*
- 4.) Ausgleich in der gesetzlich verankerten 4-Säulen-Politik ist **NUR** mit der Praxisänderung möglich. (Seite 6)



Weniger Repression (Verfolgung), Mehr Prävention (Aufklärung).

Zahlen des Bundesamtes für Gesundheit vom 23.07.2019

- 5.) Grundsätze wie die Unschuldsvermutung und „im Zweifel für den Angeklagten“ würden gelten.

10g wären kein Grenzwert zu strafbar. Wer mit 11g Cannabis „erwischt“ würde, hätte noch eine Chance auf den „Leichten Fall“ (Seite 14).

Hug-Beeli, Art. 19b, N62: ...Gemäss den Gesetzgebungsmaterialien sollte diese definierte Menge von 10 Gramm Cannabis darüber entscheiden, ob mit Bezug auf Cannabiskonsum das ordentliche Verfahren oder das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt. (Seite 23)

Eher die Kleindealer nicht verfolgen als die Konsumenten zu Unrecht zu verfolgen.

...Viele dieser Menschen (→ unter anderem Kleindealer) sind selbst drogenabhängig oder Opfer von Gewalt und Einschüchterung. Die Festnahme und Inhaftierung von Dutzenden von Millionen dieser Menschen in den letzten Jahrzehnten hatten zur Folge, dass sich die Strafanstalten füllten und viele Leben und Familien zerstört wurden, ohne dass damit die Verfügbarkeit von illegalen Drogen oder die Macht der kriminellen Organisationen eingeschränkt worden wären. (Weltkommission für Drogenpolitik, 2011, Seite 25)
- 6.) Mehr Rechtssicherheit und mehr Rechtsgleichheit, Vereinheitlichung der Strafverfolgung

Warum ist der Besitz von bis zu 10g Cannabis in einigen Kantonen straffrei, in anderen nicht?

Weil sich einige Staatsanwaltschaften weder an das Betäubungsmittelgesetz noch an das entsprechende Bundesgerichtsurteil halten, das den Besitz von bis zu 10 Gramm Cannabis für den eigenen Konsum indirekt als straffrei bezeichnet. Sie stellen sich im Gegensatz dazu auf den Standpunkt, dass Besitz von kleinen Mengen immer auch mit Konsum verbunden und Konsum gemäss Gesetz in jedem Fall strafbar sei. (Buch: Cannabispolitik, Die Fragen, die niemand stellt. 2019)
- 7.) Das staatliche Handeln wäre **verhältnismässiger**. (Art. 5 BV)

So ein unverhältnismässiger Fall (St. Gallen, März 2019) sollte nicht mehr vorkommen.

Vorwurf: Besitz/Einfuhr von 2.7g Marihuana und 0.5g Haschisch (Seite 24)

 - Ausgerückt sind Wm Buff, Gfr Imboden, Gfr Vayani, Pol Schmid
 - Einvernahme durch Gfr Vayani
 - „Befehl zur erkennungsdienstlichen Erfassung durch die Polizei“ (Wangenschleimhautabstrich zwecks DNA-

- Analyse) durch Wm Buff
- Dokumentation der getroffenen Pikett-Anordnung durch Staatsanwalt Dr. jur. Laube
- Formular Betäubungsmittel-Schmuggel durch Gfr Vayani
- Spurensicherung (DNA-Abrieb an zwei Druckverschlussbeuteln) durch Wm Frei
- Bericht des Kriminaltechnischen Dienstes durch MSc Fitzi und Wm Frei
- Strafbefehl durch Staatsanwalt Dr. jur. Laube (Einzug der Betäubungsmittel, Busse CHF 1'000.00, Verfahrensgebühr 400.00, Verfahrenskosten CHF 331.95)
- Konsument geht vor Gericht und erhält am 24.01.2020 einen Freispruch.

8.) St. Gallen als Vorreiter wendet die neue Praxis bereits seit Anfang 2019 für Heroin und Kokain an. (Seite 25)
Bei maximal 2g werden keine Strafverfahren eingeleitet. Die illegalen Substanzen werden jedoch eingezogen.

9.) Für die Einziehung müsste nicht mehr auf Art. 69 StGB ausgewichen werden, welcher in dreifacher Hinsicht „missbraucht“ wird. (Seite 19)

Art. 69 StGB: Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, **wenn** diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

1. „Das Gericht verfügt“ bedeutet, dass ein Richter – und nicht ein Staatsanwalt – die Einziehung anordnen müsste.
2. Es ist keine Straftat mehr. Konsum und Besitz sind in einem gewissen Rahmen toleriert.
3. **Zusätzlich** müssten diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Es wird niemand gefährdet.

10.) Die geringfügige Menge würde nicht mehr gesetzwidrig (möglichst formlos, Seite 23) eingezogen werden.

Erwägung Staatsanwalt: Ohne Strafverfahren wäre keine Einstellungsverfügung samt Einziehungsanordnung betreffend die Betäubungsmittel möglich. (BGE 6B 1273/2016), (Seite 17)

11.) Selbst wenn die Einziehung der geringfügigen Menge rechtlich korrekt wäre, macht es schlichtweg keinen Sinn, da es nur dem Schwarzmarkt dient. Für den Konsumenten und die Polizei ist es unnötiger Aufwand.

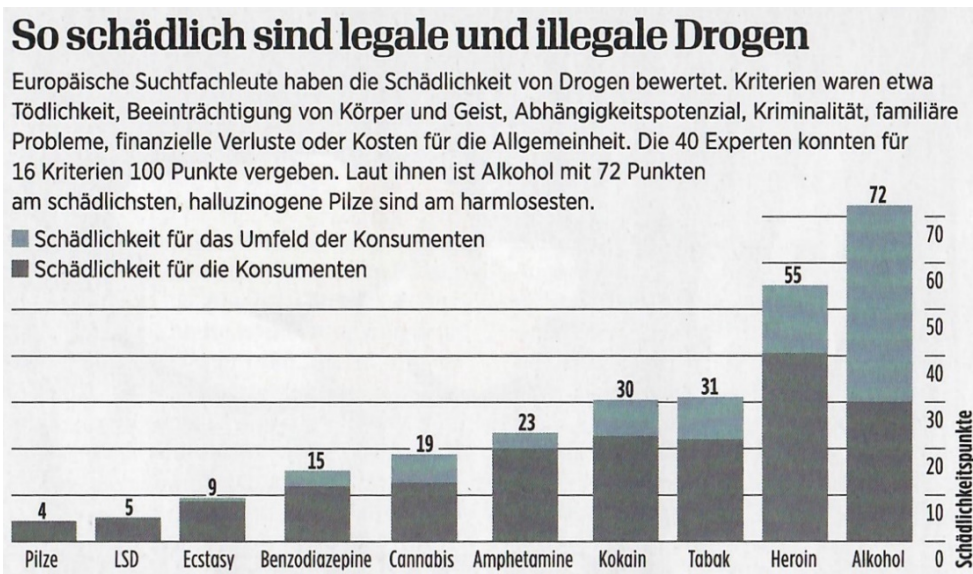
AUS GESELLSCHAFTLICHER SICHT

12.) *Der Kriminalisierung von Menschen, die Drogen konsumieren, aber anderen keinen Schaden zufügen, sollte ein Ende gesetzt werden. (Empfehlung der Weltkommission für Drogenpolitik, 2011, Seite 25)*

13.) Die landläufige Meinung, der Privatkonsum sei Privatsache, würde mit der Praxis übereinstimmen. Die Konsumenten würden nicht mehr getäuscht werden, in dem sie annehmen, der Konsum sei in einem gewissen Rahmen toleriert...und dann vom Staatsanwalt „belehrt“ werden, es gälte die Null-Toleranz.

AUS GESUNDHEITLICHER SICHT

14.) Viele illegale Substanzen sind weniger schädlich als Alkohol und Tabak. (Seite 5)



Studie von 2015
gemäss Beobachter vom
April 2019

15.) Die staatlich unterbundene Selbsthilfe im Falle des Cannabiskonsums bei Schwerkranken wäre nicht mehr so extrem.

Patientinnen und Patienten werden mit Medikamenten behandelt, die weniger gut wirken, die sie schlecht vertragen und die teilweise ein hohes physisches Abhängigkeitspotential aufweisen. Wenn sich diese Menschen in ihrer Not dann irgendwann einmal selber helfen, schlagen Polizei und Justiz zu – manchmal brutal und gnadenlos, in anderen Fällen mit der Entschuldigung auf den Lippen, so sei halt das Gesetz. (...) Die rechtliche und administrative Behinderung der medizinischen Anwendung von Cannabis ist schlicht unethisch. (Buch: Cannabispolitik, Die Fragen, die niemand stellt. 2019)

AUS FINAZIELLER SICHT

16.) Weniger Aufwand für Polizei und Justiz. Weniger Kosten für die Steuerzahler.

17.) Repression hat den angestrebten Effekt nicht erzielt.

Trotz hoher Aufwendungen für die Kriminalisierung und repressive Massnahmen gegen Produzenten, Dealer und Konsumenten von illegalen Drogen ist es nicht gelungen, das Angebot und den Konsum wirksam einzuschränken. (Weltkommission für Drogenpolitik 2011)

18.) Verfolgung richtet den grösseren Schaden als der Drogenkonsum selbst an (Kollateralschaden der Prohibition).

Der Kanton Luzern gibt jährlich gut 10 Millionen Franken aus, um das Drogenproblem nicht nur nicht zu lösen, sondern auch noch Folgeprobleme zu schaffen. (Buch: Cannabispolitik, Die Fragen, die niemand stellt. 2019)

ZUDEM

19.) Ein Grossteil der Konsumenten zeigt einen kontrollierten Umgang mit psychoaktiven Substanzen und konsumiert risikoarm. (Eidg. Kommission für Suchtfragen, September 2019, Seite 26)

20.) Der Reiz des Verbotenen wäre nicht mehr gegeben.

21.) Die eigenverantwortliche Selbstgefährdung ist grundsätzlich nicht strafbar.

Beispiele: über heisse Kohle laufen, sich extra mit der Rasierklinge ritzen, viel Alkohol trinken, Risikosportarten ausüben, Selbsttötungsversuch

Mögliche Gegenargumente

- Jugendschutz wäre nicht mehr gewährleistet.
Der Jugendschutz besteht in der besseren Aufklärung der Jugendlichen und der härteren Bestrafung der Händler.
- Mit dem Verbot für Konsumenten kann die Polizei die Händler besser verfolgen.
Dies sollte auch ohne den Missbrauch der Konsumenten möglich sein.
- Diffuse Angst, dass mehr illegale Substanzen konsumiert würden. (siehe Argumente Nr. 14 und 19)
- Einige Staatsanwälte oder Gefängnisse wären eventuell nicht mehr ausgelastet.

Gründe, wieso die Praxis nicht geändert wird

Die Verantwortlichen sind zu festgefahren.
Die Konsumenten haben Angst oder scheuen den Aufwand sich zu wehren.
Die Medien berichten praktisch nicht darüber.
Die Öffentlichkeit weiss nicht Bescheid.

Gründe, wieso die Petition nicht unterstützt wird

Konsumenten getrauen sich nicht aus Angst vor Verachtung und Verfolgung.	Kann ich verstehen.
Nicht-Konsumenten getrauen sich nicht aus Angst vor Verachtung.	Schade, dass das Bundesgericht und die 20 weiteren Argumente nicht genügend Sicherheit geben.
Die Petition bringt doch nichts.	Falsch, wer nicht wagt, der nicht gewinnt.
Ich bin doch nicht wichtig.	Falsch, jede Stimme zählt.
Ich habe keine Zeit.	Es braucht nur 5 Minuten. (Achtung. Bestätigungsmail landet ev. im Spam-Ordner.)

Wenn die Petition nicht erfolgreich ist, wird sich gar nichts ändern. Bitte machen Sie bei der Petition mit und probieren Sie weitere Personen davon zu überzeugen. Vielen Dank.
www.openpetition.eu/19b